

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Plön, Gemeinde Bönebüttel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 9. Juli 2026 – Aktenzeichen G20/2026/016 – 022.

Das Landesamt für Umwelt hat der Windpark Bönebüttel GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel am 8. Juli 2026 Änderungsgenehmigungen für die wesentliche Änderung von sieben Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 (Repowering) i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Änderungsgenehmigungen ist die Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 jeweils mit einer Nabenhöhe von 111,63 Metern, einem Rotordurchmesser von 175 Metern, einer Gesamthöhe von 199,1 Metern und einer Nennleistung von 7.000 Kilowatt.

Diese Änderungsgenehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb folgender Windkraftanlagen, einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen:

- Herstellung der Kranstellfläche und Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück;
- Herstellung des Fundaments (Flachgründung);
- Errichtung der Windkraftanlagen und
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System).

Die beantragten Windkraftanlagen sollen in der Gemeinde 24620 Bönebüttel an den folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Bönebüttel 7094, Flur 99, Flurstück 7;
- WKA 2: Gemarkung Bönebüttel 7094, Flur 99, Flurstück 9;
- WKA 3: Gemarkung Bönebüttel 7094, Flur 99, Flurstück 12;
- WKA 4: Gemarkung Husberg 7193, Flur 99, Flurstück 1;
- WKA 5: Gemarkung Husberg 7193, Flur 99, Flurstück 1;
- WKA 6: Gemarkung Husberg 7192, Flur 99, Flurstück 3;
- WKA 7: Gemarkung Husberg 7192, Flur 99, Flurstück 6.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide beinhalten folgende Inhaltsbestimmungen:

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen **WKA 1:**

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich sowie in den allgemeinen und reinen Wohngebieten, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Dokument-Nr.: 10621350-A-1-A vom 17. April 2026), darf die Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 nachts mit dem Betriebsmodus OM-0-0 und mit einer Leistung von maximal 7.000 Kilowatt und einer Rotorsolldrehzahl von maximal 9,0 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die Windkraftanlage die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA, Okt} [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 108,6 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 Überschreitungen in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 nachzuweisen, dass die in der oben genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

- Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im OM-NR-03-1 mit einer Nennleistung von 6.300 Kilowatt und einer maximalen Rotorsolldrehzahl von 8,15 Umdrehungen pro Minute zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn unter Berücksichtigung entweder

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessene Oktavschallleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)
oder
 - einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung
oder
 - der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel
nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.5 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,o,Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.
- Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß A I 2.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die WKA im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage des Prüfergebnisses von einer baugleichen Anlage erfolgen.

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen **WKA 2:**

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich sowie in den allgemeinen und reinen Wohngebieten, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Dokument-Nr.: 10621350-A-1-A vom 17. April 2026), darf die Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 nachts mit dem Betriebsmodus OM-0-0 und mit einer Leistung von maximal 7.000 Kilowatt und einer Rotorsolldrehzahl von maximal 9,0 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die Windkraftanlage die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA,o,Okt} [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 108,6 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 Überschreitungen in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 nachzuweisen, dass die in der oben genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

- Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im OM-NR-03-1 mit einer Nennleistung von 6.300 Kilowatt und einer maximalen Rotorsolldrehzahl von 8,15 Umdrehungen pro Minute zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn unter Berücksichtigung entweder

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessene Oktavschallleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)
oder
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung
oder
- der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel
nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.5 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,o,Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß A I 2.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die WKA im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vor-

her mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage des Prüfergebnisses von einer baugleichen Anlage erfolgen.

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen **WKA 3**:

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich sowie in den allgemeinen und reinen Wohngebieten, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Dokument-Nr.: 10621350-A-1-A vom 17. April 2026), darf die Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 nachts mit dem Betriebsmodus OM-0-0 und mit einer Leistung von maximal 7.000 Kilowatt und einer Rotorsolldrehzahl von maximal 9,0 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die Windkraftanlage die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA,o,Okt} [dB(A)]	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 108,6 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 Überschreitungen in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 nachzuweisen, dass die in der oben genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

- Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im OM-NR-03-1 mit einer Nennleistung von 6.300 Kilowatt und einer maximalen Rotorsolldrehzahl von 8,15 Umdrehungen pro Minute zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn unter Berücksichtigung entweder

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessene Oktavschallleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)
- oder
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung

oder

- der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.5 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.
- Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß A I 2.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die WKA im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage des Prüfergebnisses von einer baugleichen Anlage erfolgen.

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen **WKA 4**:

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich sowie in den allgemeinen und reinen Wohngebieten, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Dokument-Nr.: 10621350-A-1-A vom 17. April 2026), darf die Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 nachts mit dem Betriebsmodus OM-NR-08-0 und mit einer Leistung von maximal 3.300 Kilowatt und einer Rotorsolldrehzahl von maximal 6,3 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die Windkraftanlage die folgenden Oktavschallleistungspegel L_{WA} , Okt in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,o,Okt}$ [dB(A)]	83,4	91,1	94,5	93,2	93,5	93,7	87,8

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 100,7 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen L_{WA} , Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 Überschreitungen in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel L_{WA} , Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 nachzuweisen, dass die in der oben genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

- Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten.

Die Außerbetriebnahme kann entfallen, wenn unter Berücksichtigung entweder

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessene Oktavschallleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)
- oder
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung

oder

- der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.5 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß A I 2.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die WKA im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage des Prüfergebnisses von einer baugleichen Anlage erfolgen.

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen **WKA 5**:

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich sowie in den allgemeinen und reinen Wohngebieten, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Dokument-Nr.: 10621350-A-1-A vom 17. April 2026), darf die Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 nachts mit dem Betriebsmodus OM-NR-07-0 und mit einer Leistung von maximal 3.600 Kilowatt und einer Rotorsolldrehzahl von maximal 6,6 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die Windkraftanlage die folgenden Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	84,2	91,9	92,8	94,6	95,2	95,3	90,3

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 101,7 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 Überschreitungen in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 nachzuweisen, dass die in der oben genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

- Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten.

Die Außerbetriebnahme kann entfallen, wenn unter Berücksichtigung entweder

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessene Oktavschallleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)
oder
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung
oder
- der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel
nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.5 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,o,Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß A I 2.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die WKA im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage des Prüfergebnisses von einer baugleichen Anlage erfolgen.

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen **WKA 6:**

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich sowie in den allgemeinen und

reinen Wohngebieten, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Dokument-Nr.: 10621350-A-1-A vom 17. April 2026), darf die Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 nachts mit dem Betriebsmodus OM-NR-06-0 und mit einer Leistung von maximal 3.900 Kilowatt und einer Rotorsolldrehzahl von maximal 6,85 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die Windkraftanlage die folgenden Oktavschallleistungspegel LWA, Okt in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA, Okt} [dB(A)]	84,9	91,5	94,8	96,1	96,0	96,1	91,1

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein LWA von 102,7 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen LWA, Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 Überschreitungen in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel LWA, Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 nachzuweisen, dass die in der oben genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

- Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im OM-NR-09-0 mit einer Nennleistung von 2.500 Kilowatt und einer maximalen Rotorsolldrehzahl von 6,0 Umdrehungen pro Minute zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn unter Berücksichtigung entweder

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessene Oktavschallleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)
oder
- einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung
oder
- der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel
nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.5 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Ok-

tavschallleistungspegel $L_{WA,o,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß A I 2.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die WKA im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage des Prüfergebnisses von einer baugleichen Anlage erfolgen.

Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen **WKA 7:**

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an Immissionsorten im Außenbereich sowie in den allgemeinen und reinen Wohngebieten, die in der Schallprognose berücksichtigt wurden (DNV Energy Systems Germany GmbH, Dokument-Nr.: 10621350-A-1-A vom 17. April 2026), darf die Windkraftanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 nachts mit dem Betriebsmodus OM-NR-02-0 und mit einer Leistung von maximal 6.300 Kilowatt und einer Rotorsolldrehzahl von maximal 8,4 Umdrehungen pro Minute betrieben werden.

Hierbei darf die Windkraftanlage die folgenden Oktavschallleistungspegel L_{WA} , Okt in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	90,0	96,9	98,6	99,6	100,3	100,1	94,5

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 106,7 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen L_{WA} , Okt ohne rechtliche Bindungswirkung.

Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.2 Überschreitungen in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel L_{WA} , Okt festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.5 nachzuweisen, dass die in der oben genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten Teil-Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel, als unter A I 2.1 angegeben, zulässig.

- Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr im OM-NR-05-0 mit einer Nennleistung von 4.900 Kilowatt und einer maximalen Rotorsolldrehzahl von 7,2 Umdrehungen pro Minute zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn unter Berücksichtigung entweder

- der bei einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise gemessene Oktavschallleistungspegel inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)
oder
 - einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Serienstreuung
oder
 - der bei einer Vermessung der auf Grundlage dieser Genehmigung errichteten Anlage (Abnahmemessung) gemessenen Oktavschallleistungspegel nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage Nr. 2.2.5 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel LWA,o,Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.
- Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetriebs gemäß A I 2.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die WKA im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage des Prüfergebnisses von einer baugleichen Anlage erfolgen.

Weiterhin beinhalten die Änderungsgenehmigungsbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimsch-g.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine vollständige Ausfertigung der Bescheide einschließlich ihrer Begründung kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 4. August 2026 bis einschließlich 17. August 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.